

Stefan Machura

Rechtsfilme und Rechtsalltag

Fernseh- und Kinofilme sind dem Menschen unserer Zeit weitgehend zum Ersatz fehlender eigener Erfahrungen geworden. Wer sich nicht gut selber bei Gericht auskennt, wird sein Bild von der Justiz wohl aus den Medien beziehen. Und hier ist das Fernsehen und der Kinofilm besonders eindringlich. Diese Medien aber vermitteln ein Justizbild, das dem deutschen Rechtsalltag nicht entspricht. Es ist die Hollywood-Version der US-Justiz, die uns in den Filmen begegnet. Statt Schöffen sehen wir Geschworene, statt ermittelnder Polizisten und Staatsanwälte Verteidiger mit ihren Privatdetektiven und so fort. Fast überflüssig zu erwähnen: Mit dem Alltag des amerikanischen Rechtslebens haben die Hollywood-Produkte wenig zu tun. Das US-Recht und die dortige Justiz werden wie in einer Karikatur überzeichnet. Die inhaltliche Botschaft folgt den Gesetzen des Mediums Film.

Wie sehr die Filmwirklichkeit die Justizvorstellungen prägt, wird erkennbar in der Doktorarbeit von Petra Wolf (1997). Sie befragte Kinder und Jugendliche verschiedenen Alters und Erwachsene. Dabei stellte sich heraus, daß es die amerikanischen Kriminal- und Detektivfilme waren, die das Bild von der Justiz ausmachten. Bei Befragungen Bochumer Angeklagter und Schöffen kam es vor, daß die Befragten sich erstaunt zeigten, weil die Gerichtsverhandlungen ganz anders als im Fernsehen abliefen. Das einprägsamste Beispiel bildet aber vielleicht der Versuch einer Gruppe Kieler Psychologen, ein Kinderbuch zur Vorbereitung kindlicher Zeugen zu entwickeln (Hille 1997, Hille u.a. 1996). Die Kinder glaubten, auch nachdem sie im Buch ein deutsches Gericht abgebildet sahen, immer noch, daß ein Richter wenigstens einen Hammer und eventuell auch eine Perücke (wie in den Commonwealth-Ländern) trägt. In der neuen Fassung erklärt das Buch den Kindern, daß es keinen Hammer und keine Perücke gibt. Hammer und Perücke sind rot durchgestrichen gezeichnet.

Diese Abbildung wird später im Anhang wiederholt und die Kleinen sollen raten, in welchem Land Richter weder Hämmer haben, noch Perücken tragen (Deutschland!). Ich habe es probiert und unserem damals fünfjährigen Jungen das Kinderbuch genau vorgelesen, besonders auch die Informationen zum Aussehen des Richters. Wenige Tage später bat er mich, mit ihm Gericht zu spielen: "Du spielst den Richter, Du hast Perücke und Hammer!" So tief sitzt das Bild der Medien und so einprägsam ist das symbolische Arrangement der anglo-amerikanischen Justizwelt. Auch wenn die kleinsten Mitbürger es aus den US-Trickfilmen kennen.

Amerikanischer und deutscher Prozeßtyp

Im Vergleich mit der Flut der amerikanischen Filme gibt es weniger Justizdarstellungen kontinentaleuropäischer Filme. Auf der Leinwand und auf dem Bildschirm herrscht das englisch-amerikanische System. Der Unterschied zwischen dem kontinentaleuropäischen sogenannten "Inquisitionsprozeß" und dem "Parteiprozeß" im von England geprägten Rechtskreis ist groß. Der Begriff "Inquisitionsprozeß" leitet sich daher, daß ein Justizbeamter - heute denken wir an den Richter - den Prozeß leitet und selbst durchführt. Der "Parteiprozeß" hat noch ältere Wurzeln: Zwei Parteien treten gegeneinander vor Gericht an. Nicht der Richter, die Parteien haben die Pflicht, alle nötigen Beweise beizubringen. Der Unterschied ist im Strafprozeß am ausgeprägtesten. In den USA hat die Staatsanwaltschaft die Aufgabe, die belastenden Gesichtspunkte zu sammeln, und die Verteidigung die entlastenden. Der Richter "hört" den Fall und entscheidet, darüberhinaus achtet er auf die Einhaltung der Prozeßregeln. Das wird noch einmal deutlicher im Geschworenenprozeß, wo der Richter dann wirklich nur noch über den Prozeß präsidiert. Ein englischer Richter sagte einmal, die größte Schwierigkeit während eines Geschworenenprozesses sei für ihn, nicht vor Langeweile einzuschlafen! In Deutschland beansprucht die Staatsanwaltschaft "die objektivste Behörde der Welt" zu sein, da sie nach dem "Amtsermittlungsgrundsatz" für jeden Fall die belastenden und entlastenden Momente zusammenzutragen verpflichtet ist. Genauso ist der Richter gehalten, notfalls einen fehlenden oder schwachen Verteidiger zu kompensieren, und darauf zu achten, daß dem Angeklagten aus Hilflosigkeit kein

Nachteil entsteht. Soweit in groben Zügen der Unterschied der Prozeßsysteme. Für den Film ist nun entscheidend, daß der Parteiprozeß ungleich dramatischer ist als der bürokratisch-trockene kontinentale Prozeß. Im deutschen Prozeß geht der Richter mit seinen Fragen den Hypothesen nach, die er bei Lektüre der Akten gewonnen hat. Im Parteiprozeß erhält das Gericht zwei Schilderungen der Sache, von Anklage und Verteidigung, und soll dann entscheiden.

Es kommen jedoch noch weitere Eigenschaften des amerikanischen Rechtslebens zum Tragen, die in Filmen für Spannung sorgen. Da der Anwalt für seine Partei selbst Beweis erheben muß, arbeiten amerikanische Anwälte durchaus regelmäßiger mit Privatdetektiven zusammen. Die ZDF-Serie EIN FALL FÜR ZWEI zeigt uns ein amerikanisches Sujet, das für den Alltag deutscher Rechtsanwälte untypisch ist. Aber natürlich ist die Suche des Anwalts nach der Wahrheit im kriminellen Milieu ein tolles Motiv für Regisseure. Der Gerichtsfilm kreuzt so zwanglos die Grenze zum Detektivfilm. Und ebenso typisch ist das Auslaufen eines amerikanischen Polizei- oder Detektivfilms in Gerichtsszenen.

Politische Justiz

In den USA werden Richter, Staatsanwälte und Sherriffs zum Teil in direkter Volkswahl bestimmt. Das entspricht amerikanischem Demokratiefühl. Den politischen Parteien wird eine gewisse Skepsis gegenübergebracht. Im Gegensatz zu Deutschland ist die politische Korruptierbarkeit der Justiz und Polizei durchaus ein Thema in den USA (z.B. Thaman 1992, 522). Hollywood nutzt auch dieses Klischee. Aus den Zeiten der Bürgerrechtsbewegung um die Gleichberechtigung der Schwarzen hat sich das Bild des feisten, korrupten und rassistischen Südstaaten-Sherriffs mit breitkrepfigem Hut erhalten, den ein städtisch gekleideter Widersacher aus dem Norden überwinden muß, um dem Recht im tiefen Süden zum Durchbruch zu verhelfen. Eine der dichtesten Gerichtsszenen überhaupt enthält der Film MISSISSIPPI BURNING (REGISSEUR ALAN PARKER, USA 1988). Der Provinzrichter läßt die Brandstifter des Ku Klux Clan unter dem Beifall der Landleute und dem Protest der Presse und Bürgerrechtler aus dem Norden

laufen (sinngemäß): "Fremde Elemente sind in unsere Gemeinschaft gekommen und haben mit ihren Parolen Unruhe gestiftet." In NACHT ÜBER MANHATTAN (Sidney Lumet, USA 1996) gerät ein Newcomer zwischen die Mühlsteine korrupter Polizisten und politischer Intrigen in der Staatsanwaltschaft. Ähnlich kritische Darstellungen der deutschen Justiz finden sich selten, am ehesten im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und seiner unvollkommenen Bewältigung durch deutsche Gerichte: ROSEN FÜR DEN STAATSANWALT (WOLFGANG STAUDTE, BRD 1959) aus den fünfziger Jahren und PORTRÄT EINES RICHTERS (NORBERT KÜCKELMANN, DEUTSCHLAND) von 1996 stehen für dieses Thema.

Im übrigen spielt sich die Justiz in den Vereinigten Staaten viel mehr als bei uns vor laufenden Kameras ab. Den Fall des O.J. Simpson konnte die ganze Welt verfolgen. Aber es gibt auch "Court-TV": Stundenlang werden ganz normale Prozesse im Fernsehen übertragen. Die Gerichte werden in den USA viel selbstverständlicher als Teil der Staatsverwaltung und Politik gesehen und nehmen dementsprechend einen Großteil der Presse- und Medienberichterstattung ein. Und manchmal ist die Wirklichkeit spektakulärer als es sich ein Drehbuchschreiber ausdenken kann. In Bochum war es fester Bestandteil jeder Veranstaltung eines Professors für Vergleichende Regierungslehre zu berichten, daß er in den USA vor dem Fernseher sah, wie ein Sherriff sich weigerte, die Schulbusse mit schwarzen Schülern zu schützen, dabei ein sehr grobes Wort verwandte, was der US-Marshall ihn könne, und kurz darauf vor laufender Kamera von Bundesbeamten verhaftet wurde.

Der Mythos des amerikanischen Anwalts

Mit der politischen Kultur hängt auch das Prestige, oder besser: der Mythos, des Anwalts in Amerika zusammen. Die USA haben eine viel größere "Anwaltsdichte" als etwa Deutschland, und es zirkulieren die boshaftesten Witze über die Berufsgruppe. Viele Filme leben von solchen Vorurteilen. Auf der anderen Seite aber gibt es die Figur des guten Anwalts. Zwar spielen Anwälte auch in der deutschen Politik eine herausragende Rolle, jedoch stehen sie in den USA für ein gesellschaftliches Ideal: den Liberalismus. Der Gerichtsfilm bietet den

Starschauspielern mit der Rolle des Anwalts ein einzigartiges Sujet (dazu Greenfield/Osborne 1995): Retter, mutiger Kämpfer für die Gerechtigkeit, Charisma, Kraft, sprachliche Gewandtheit und Intellekt. Die Gerichtsfilme steigern die Bedeutung des Anwalts noch dadurch, daß sich die Gerechtigkeit, die mit dem überlegenen persönlichen Rechtsgefühl des Anwalts zusammenfällt, mitunter nur durch Nutzung auch illegaler Mittel durchsetzen läßt. Erst durch den Aufbruch eines Briefkastens erfährt der Anwalt in *THE VERDICT* (SIDNEY LUMET, USA 1982), wo sich die verschwundene Zeugin versteckt. John Ford etwa nutzt den Mythos des herausragendsten Präsidenten der USA im 19. Jahrhundert, den schon zu Anwaltszeiten ein besonderer Ruf umgab, für den Film *DER JUNGE LINCOLN* (USA 1939). Noch in der Übersteigerung wird das Grundmodell wirksam. In *DER TEUFEL UND DANIEL WEBSTER* (WILLIAM DIETERLE, USA 1941) verteidigt ein Anwalt und Kongreßabgeordneter seinen Mandanten vor einer "Jury der Verdammten": Massenmörder, Kriegsverbrecher, die dazu eigens der Hölle entsteigen. Sein Plädoyer stützt sich einzig auf den Verfassungsgrundsatz der persönlichen Freiheit jedes Amerikaners. Das Gerichtssujet brachte Filme mit großer politischer Botschaft hervor: Einem Engel gleich in weißem Anzug kämpft Atticus Finch vor Gericht für den "jungen Neger Tom Robinson", um ihn von einer rassistischen Anklage zu befreien (*WER DIE NACHTIGALL STÖRT*, ROBERT MULLIGAN, USA 1962). In *PHILADELPHIA* (JONATHAN DEMME, USA 1993) steht ein schwarzer Anwalt für seinen Aids-kranken Mandanten gegen eine mächtige Anwaltsfirma, Symbol des Kapitalismus. Vergleichbare Figuren und vergleichbare Themen haben deutsche Filme nicht zu bieten. *LIEBLING KREUZBERG* steht für eine Absage an große Ambitionen. Durchaus kritisch ist der in der Hamburger Bau- und Justizwelt spielende Film *DER KLEINE STAATSANWALT* von Hark Bohm (BRD 1987) mit dem uralten Thema "die Kleinen fängt man und die Großen entwischen". Jedoch fehlt eine mit *PHILADELPHIA* vergleichbare Idee und der Mut zur herausragenden Leistung. Bohms "kleiner Staatsanwalt" stolpert über die kleinsten Anforderungen. Vermutlich ist es nicht nur der stete Tropfen der Serien, der für die Verbreitung amerikanischer Gerichtsstereotype führt, sondern auch die Eindringlichkeit des großen Films. Der Held des Films wird zum Idealbild, das schließlich auf das Alltagshandeln zurückwirkt. Die meisten

Bürger fühlen sich hilflos vor Gericht. Die Tochter eines deutschen Anwalts berichtete, daß sich im Keller ihres Vaters Geschenke dankbarer Klienten stapelten: Teegesirre von Türken und Jagdtrophäen von deutschen Mandanten.

In Deutschland gilt der Grundsatz "der Richter kennt das Recht". Recht ist im wesentlichen der Gesetzestext. Die Jurabibliotheken sind für die Studenten, Rechtsgelehrten und wenige akribische Praktiker geschrieben. Der Amtsrichter kommt mit ganz wenigen Materialien zurecht. Im Prinzip ist das anzuwendende Gesetzesrecht jedem bekannt und liegt in handlichen Ordnern vor. Ganz anders in den Ländern mit "Fallrechtssystem". Die Masse des Rechts besteht hier aus den Präzedenzurteilen der übergeordneten Gerichte. Daher die Suche der Filmjuristen nach einem passenden alten Urteil. Die Kameras schwelgen in der barocken Staffage der amerikanischen und englischen Rechtsbibliotheken. In uralten Folianten und in tiefer Nacht wird der Held fündig und gibt anderntags dem Prozeß eine alle überraschende Wendung: "Der State Court von New Jersey urteilte 1879 im Fall Smith versus United Steel, daß ..." In Deutschland kommt es höchst selten vor, daß ein Richter für sein Urteil auf das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 oder ähnliche Quellen zurückgreifen muß.

"Wir, die Jury"

Schließlich die Jury und die Todesstrafe. Sie sind das ureigene Feld der amerikanischen Filme. Ein (wie sich zeigt) Unschuldiger wird in eine konstruierte Anklage verstrickt, und die Geschworenen, die für das amerikanische Volk und in letzter Konsequenz: die Zuschauer stehen, sollen sich ein Urteil bilden. Es steigert die Spannung weiter, wenn der Anwalt in scheinbar aussichtsloser Situation kämpft, eventuell noch durch eigene Probleme (zu wenig Erfahrung, fortgeschrittenes Alter, Alkoholismus) belastet ist.

Tatsächlich aber gelangt überhaupt nur ein kleiner Teil der Fälle in den USA (und England) vor die Jury. Hans und Vidmar (1986, 19) nennen die Zahl von 8 % der Kriminalfälle. Sehr viele Streitigkeiten und Strafsachen werden vor dem Einzelrichter entschieden oder es wird ein Vermittler bzw. Schiedsrichter

angerufen. In anderen Fällen einigen sich Staatsanwaltschaft und Verteidigung vor dem Gerichtsverfahren darauf, daß der Angeklagte die Tat zugibt und der Anklagevertreter daraufhin eine mildere Strafe fordert ("plea bargaining"). Alles weitere ordnet der Richter im Fünf-Minuten-Takt: Aufruf, Delikt, Vernehmung zur Person, Statements, Urteil, der nächste Fall.

Aber die Jury ist eine so symbolträchtige Institution. Sie verkörpert geradezu das amerikanische Ideal bürgerschaftlicher Mitwirkung. Am deutlichsten wird das bei dem Meisterwerk DIE ZWÖLF GESCHWORENEN (SIDNEY LUMET, USA 1957). In diesem Film gelingt es einem Geschworenen durch beharrliches Infragestellen und Argumentieren, die anderen von einem voreiligen Schuldspruch abzuhalten. Was Psychologen und Soziologen heute über die Jury wissen, ist nicht so weit entfernt von dieser genial zu nennenden Filmdarstellung. Die Botschaft des Films ist, daß Demokratie als Regierungsform das wache Engagement der Bürger verlangt. In zahllosen amerikanischen Filmen fährt die Filmkamera die Gesichter der Geschworenen ab und der Zuschauer sucht in den Mienen zu lesen. "Mr. Vorurteil" und "Mrs. Sympathie" (Hans und Vidmar 1986, 131) sitzen auch in den wirklichen amerikanischen Juries mit auf der Geschworenenbank. Es ist kein Zufall, daß die Todeszellen gefüllt sind mit jungen, schwarzen Männern, deren Opfer Weiße waren. Weiße Mörder schwarzer Opfer finden mehr Verständnis. Das ist die Konsequenz einer Gesellschaft, die seit Jahrhunderten mit Rassismus lebt.

Zuflucht beim Gerechtigkeitsgefühl

Der Anwalt des Klägers hat im Film THE VERDICT nichts mehr in der Hand, als er sein Plädoyer vor der Jury hält: Die Dokumente sind gefälscht, die Gutachter nutzlos und ein diabolischer Anwalt der Gegenseite hat die Aussage der Hauptzeugin aus formalen Gründen für ungültig erklären lassen. Also wendet sich der Filmheld mit schon religiösen Formeln an das Gerechtigkeitsgefühl der Jury und - gewinnt. Das vielleicht erstaunlichste an der amerikanischen Jury ist die Kompetenz, gegen den Buchstaben des Rechts entscheiden zu können, wo seine Anwendung ungerecht wäre (Hans/Vidmar 1986, 149). Keiner Jury wird das in den Instruktionen gesagt, und doch ist es so. Für ihren Wahr-

spruch braucht die Jury nämlich keine Begründung zu liefern. Die Geschichte der englischen und amerikanischen Jury ist auch eine Geschichte politischer Auseinandersetzungen um das Recht.

In den USA sind die Urteilsleistungen von Juries und Berufsrichtern des öfteren verglichen worden. Zuletzt belegte Neil Vidmar (1995), daß Juries in Arzthaftungsprozessen nicht schlechter urteilen als Berufsrichter. Jedes Rechtssystem muß letztlich als Ganzes betrachtet werden: Als Geflecht von Einrichtungen, Rechten und Kompetenzen, die ineinandergreifen und sich gegenseitig ergänzen. Die Jury balanciert in den USA ein Rechtssystem aus, in dem Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch für ihre Partei ermittelnde Anwälte, einige Macht besitzen. In gewisser Hinsicht thematisieren viele Gerichtsfilme genau den Punkt, an dem nur noch das Rechtsempfinden der Geschworenen der guten Seite zu ihrem Recht verhelfen kann.

"Wann kommt die Jury?"

Es dürfte deutlich geworden sein, daß das amerikanische Rechtssystem eine Vielzahl von Eigenheiten besitzt, die Filme interessant machen. Deshalb sind auch deutsche Produktionen so geprägt von den Vorbildern aus Hollywood, mit Kreuzverhör und "Einspruch Euer Ehren". Von einem Bochumer Angeklagten wird berichtet, er habe in einer Prozeßpause gefragt (Röhl 1997, 12): "Herr Staatsanwalt, wann kommt die Jury herein?" Es würde nicht verwundern, wenn auch in Deutschland einmal die Forderung nach der Einführung des Geschworenengerichts laut würde. In Japan wird die Einführung gefordert, in Spanien wird sie gerade umgesetzt und in Rußland wurde damit experimentiert. Ohne die filmische Adaption der Jury durch Hollywood wären solche Institutionentransfers wohl kaum denkbar.

Greenfield, Steve und Guy Osborn (1995) *Where Cultures Collide: The Characterisation of Law and Lawyers in Film*. *International Journal of the Sociology of Law* 23, S. 107-130.

Hans, Valerie P. und Neil Vidmar (1986) *Judging the Jury*. New York: Plenum Press.

Hille, Pia (1997) *Verbesserung der Situation kindlicher Zeugen vor Gericht - Entwicklung und Evaluation von Informationsmaterial für Kinder*. Diplomarbeit, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität, Kiel.

Hille, Pia, Sabine Eipper, Ursula Dannenberg und Britta Claussen (1996) *Klara und der kleine Zwerg*. Ralsdorf: Rathmann.

Röhl, Klaus F. (1997) Procedural Justice: Introduction and Overview. In: *Procedural Justice*. Hrsg. v. Klaus F. Röhl und Stefan Machura. Aldershot: Ashgate, S. 1-35.

Thaman, Stephen C. (1992) Das Rechtssystem. In: *Länderbericht USA*. Band 1. Hrsg. v. Willi Adams u.a. 2. Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 519-545.

Vidmar, Neil (1995) *Medical Malpractice and the American Jury*. Ann Arbor: University of Michigan Press.

Wolf, Petra (1997) *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen?* Regensburg: Roderer.